

VERKAUFS - UND LIEFERBEDINGUNGEN LW 174

1. Die von uns angegebene Lieferfrist beginnt entsprechend den vertraglichen Bedingungen, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstiger von ihm zu erbringenden Leistungen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Liefer- und Montagefristen verlängern sich angemessen, wenn der Kunde eine Änderung der technischen Ausführung wünscht, in Fällen höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener, von unserem Willen unabhängiger Hindernisse, gleichviel, ob diese in unserem Werk oder bei unseren Lieferanten eintreten (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausschusswerden und Verzögerungen in der Anlieferung von wesentlichen Fremtteilen und Rohstoffen). Soweit solche Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken sowie im Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind wir unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Teillieferungen sind zulässig.

4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

5. Bei einer durch den Kunden zu vertretenden Lieferverzögerung sind wir berechtigt, die Rechnung, die zu den vereinbarten Bedingungen zur Zahlung fällig wird, zum bestätigten Liefertermin bzw. bei Versandbereitschaft auszustellen. Wir behalten uns vor, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen, höchstens jedoch 5 %, es sei denn, dass bei auswärtiger Einlagerung uns nachweislich höhere Kosten entstehen.

6. Konventionalstraf- oder Verzugsentschädigungsforderungen können in keinem Fall geltend gemacht werden, wenn der Kunde durch sein Verhalten (z.B. Änderung, nicht rechtzeitige Materialbestellung, Zahlungsverzögerung usw.) zur Lieferverzögerung beigetragen hat.

7. Wenn dem Kunden wegen einer von uns allein zu vertretenden Verzögerung Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, nach einer Karenzzeit von 14 Tagen eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles unserer Gesamtlieferung, das in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Liegt Lieferverzug vor und gewährt der Kunde uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Lieferung ablehne und wir die Nachfrist nicht eingehalten haben, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, wenn einem Mitglied unserer Geschäftsleitung oder einem unserer leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8. Wird Abnahme gewünscht, so sind deren Bedingungen spätestens bei Vertragsabschluss festzulegen. Die Abnahme hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in unserem Werk zu erfolgen. Unterlässt der Kunde die Abnahme, so gilt die Ware mit Verlassen des Werkes oder Lagers als bedingungsgemäß geliefert.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht ab Werk gemäß Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und unabhängig davon, ob wir noch andere Leistungen übernommen haben.

2. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden oder Empfänger über. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Sendung auf Kosten des Kunden gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Gegenstände verbleiben in unserem Eigentum bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden voll beglichen sind.

2. Unser Eigentum erlischt auch nicht durch Einbau oder Verarbeitung. In solchen Fällen erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Gegenstände zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen.

3. Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der von uns gelieferten Gegenstände werden hiermit im Voraus und in Höhe des Wertes unserer Lieferung an uns abgetreten.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Die

Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie bei Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich davon zu benachrichtigen.

VIII. Gewährleistung

Für Mängel und zugesicherte Eigenschaften an unseren Lieferungen haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

a) Für alle diejenigen Teile, die innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihre Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, leisten wir Gewähr in der Weise, dass wir diese Teile nach unserer Wahl ausbessern oder neu liefern. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Unsere Haftung erlischt spätestens 18 Monate nach Gefahrübergang.

b) Sind wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögern sich Nachbesserung oder Ersatzlieferung über angemessene Nachfristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt auf sonstige Weise die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

c) Unsere Haftung entfällt:

- bei unerheblichen Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht mindern;

- bei Mängeln, die auf fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind;

- bei solchen Mängeln, die auf Nichtbeachtung unserer Verpackungs-, Konservierungs- und Lagervorschriften, auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel etc. zurückzuführen sind.

d) Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens eines Mitglieds unserer Geschäftsführung oder eines unserer leitenden Angestellten und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Lieferung für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind, abzusichern.

IX. Gesamthaftung

Wir haften dem Kunden unter Ausschluss weitergehender Ansprüche nur dann auf Schadenersatz, wenn einem Mitglied unserer Geschäftsführung oder einem unserer leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Für Personenschäden haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine eventuell weitergehende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben Ansprüche gemäß Abschnitt VIII. Gewährleistung.

X. Reparaturen und Service-Leistungen

Für Reparatur- und Service-Arbeiten, einschließlich solcher unter der Regie des Kunden (Einweisung von Bedienungspersonal, Beratung und Durchführung von Montagearbeiten, Inbetriebsetzungen, Reparaturen usw. im Werk des Kunden) gelten zusätzlich und mit Vorrang unsere „Bedingungen für die Entsendung von Service-Personal“. Für reparierte und ausgetauschte Teile übernehmen wir entsprechend Abschnitt VIII die Gewähr.

XI. Teilnichtigkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen nichtig sein oder nichtig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Rechtsgeschäfts nicht.

2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wien.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien. Es gilt österreichisches Recht. Das Vertragsgesetz über das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.